

Gegen Empfangsbestätigung

Gemeinde Westendorf
Herrn Ersten Bürgermeister
Fritz Obermaier
Am Kirchsteig 1
87679 Westendorf

Untere Wasserrechtsbehörde
Bearbeitung: Andreas Boost
Zimmer D 319
Telefon 08342 911-495
Fax 08342 911-548
andreas.boost@lra-oal.bayern.de
Aktenzeichen: 41-6414/3
Ihr Zeichen:
18.09.2024

**Vollzug der Wassergesetze;
Ausbau der Gennach in der Gemeinde Westendorf, Ortsteil Dösingen**

Das Landratsamt Ostallgäu erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

- I. Der Plan der Gemeinde Westendorf vom 26.07.2023 mit Änderung vom 04.03.2024 zum Ausbau der Gennach (Fl.-Nr. 705 der Gemarkung Dösingen) im Ortsteil Dösingen, Gemeinde Westendorf – Beginn der Maßnahme auf Höhe des Grundstücks Fl.-Nr. 18, Ende auf Höhe des Grundstücks Fl.-Nr. 66 der Gemarkung Dösingen – wird nach Maßgabe der geprüften und mit Roteintragungen des amtlichen Sachverständigen Wasserwirtschaftsamt Kempten versehenen Planunterlagen (vgl. II.) und nachfolgend aufgeführten Inhalts- und Nebenstimmungen (vgl. III.) festgestellt.
- II. Der festgestellte Plan (gefertigt durch Büro LARS Consult Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH, Memmingen) umfasst folgende vom amtlichen Sachverständigen Wasserwirtschaftsamt Kempten mit Prüfvermerk vom 30.07.2024 und vom Landratsamt Ostallgäu mit Genehmigungsvermerk vom 18.09.2024 versehenen Unterlagen:
 1. Erläuterungsbericht mit Bauwerks- und Grundstücksverzeichnis
 2. Planung
 - 2.1 Übersichtslageplan M 1 : 10.000
 - 2.2 Lagepläne Süd, Mitte, Nord M 1 : 200
 - 2.3 Querschnitte A – H M 1 : 50
 - 2.4 Bescheinigung Standsicherheit
 - 2.5 Spartenpläne Süd, Mitte, Nord M 1 : 200

- | | | |
|------|---|-----------|
| 3. | Hochwasserabflussberechnung Bestand und Planung | |
| 3.1. | Lageplan Wassertiefen (HQ ₁₀₀) Bestand | M 1 : 500 |
| 3.2. | Lageplan Wassertiefen (HQ ₁₀₀) Planung | M 1 : 500 |
| 3.3. | Schnitte 01 - 04 (HQ ₁₀₀) Bestand | M 1 : 100 |
| 3.4. | Schnitte 01 - 04 (HQ ₁₀₀) Planung | M 1 : 100 |
| 3.5. | Berechnungen (HQ ₁₀₀) Bestand und Planung | |
| 4. | Naturschutzfachliche Unterlagen | |
| 4.1. | Naturschutzfachliche Eingriffsregelung | |
| 4.2. | Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung | |
| 4.3. | Umweltverträglichkeitsvorprüfung | |

III. Inhalts- und Nebenbestimmungen

A) Wasserwirtschaft

1. Die Maßnahmen sind sorgfältig, entsprechend den vorgelegten und geprüften Plänen, auszuführen. Die Prüfbemerkungen und -einträge und die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.
2. Beginn und Ende der Bauarbeiten sind dem Landratsamt Ostallgäu, dem Wasserwirtschaftsamt Kempten, dem Fischereiberechtigten/Fischwasserpächter im entsprechenden Gewässerabschnitt und der Fischereifachberatung Schwaben mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.
3. Kanäle, Sparten sowie sonstige Leitungen und Anlagen im Baubereich sind in Ihrer genauen Lage und Tiefe zu erkunden. Ggfs. ist die Planung anzupassen bzw. sind im Rahmen der Bauausführung entsprechende Maßnahmen (z. B. provisorischer Schutz, Umlegung, o. ä.) zu ergreifen.
4. Die im Baufeld befindlichen Grenzsteine sind zu sichern oder nach Abschluss der Arbeiten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen neu zu versetzen.
5. Änderungen bei der Bauausführung sind dem Landratsamt Ostallgäu anzuzeigen. Art und Umfang der Änderungen sind durch entsprechende Planunterlagen zu belegen.
6. **Die Ausführungsplanung** ist unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen zu erstellen und rechtzeitig vor Baubeginn mit dem WWA Kempten abzustimmen.
7. Im Bereich der Uferaufweitungen sind die Böschungen oberhalb des Mittelwasserspiegels zunächst möglichst flach (ca. 1:2 bis 1:5) und zum Rand hin etwas steiler (ca. 1:1 bis 1:2) auszuführen. Die Uferböschungen sind unregelmäßig und konturenreich zu gestalten.

8. In den Abtragsbereichen (Uferabflachungen, Nebengerinne, etc.) bestehende Bäume, Sträucher, etc. bzw. Wurzelstöcke und Wurzelbrut sind (soweit sinnvoll möglich) in die neu gestalteten Uferbereiche zu versetzen und/oder als Totholz (Strukturelemente / Strömungslenkung, etc.) einzubauen.
9. Die insbesondere im Bereich der Planzeichnung „Lageplan Mitte“ (Plan-Nr. 3.02) dargestellten Böschungsbereiche / Uferstreifen sind zur angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche abzugrenzen (z. B. mit größeren Totholzstämmen, Holzpflocken, etc.).
10. Die Gerinnebreite ist zu variieren, dabei sollte jedoch die im Bestand bei Mittelwasser bespannte Sohlbreite nicht überschritten werden. Dies gilt auch für den Abschnitt der Gewässerverzweigung (siehe „Lageplan Mitte“), wobei hier die Summe beider Gerinne-/ Sohlbreiten zu berücksichtigen ist.
11. Zur Erreichung eines leicht pendelnden Niedrigwassergerinnes (NW-Gerinne) mit ausreichenden Wassertiefen ist die Gewässersohle entsprechend nachzumodellieren. Dazu sind in Verbindung mit dem Einbau von Strukturelementen (Störsteine, Wurzelstöcke, Totholzstämmen, etc.) zur Strömungslenkung auch wechselnde Querneigungen der Sohle sowie die Ausbildung eines NW-Gerinnes zu berücksichtigen. Die bestehenden Sohlhöhen sind dabei im Mittel beizubehalten. Die Lage der in den Planzeichnungen dargestellten Strukturelemente ist **im Rahmen der Ausführungsplanung** zu konkretisieren, insbesondere im Hinblick auf die Strömungslenkung.
12. Anstatt die vorhandenen Sohlschwellen zurück zu bauen, sind diese zur Verhinderung von Eintiefungen zu erhalten. Die Schwellen/Sohlriegel sind jedoch so anzupassen, dass die Oberkanten der Riegel sohlgleich sind und im Verlauf des NW-Gerinnes ein bis zwei Wasserbausteine entsprechend tiefer gesetzt werden, um die Durchgängigkeit zu gewährleisten. Dabei ist auch zu beachten, dass an den Sohlriegeln nur geringe Höhensprünge von maximal 10-15 cm bestehen. Größere Höhenunterschiede sind entweder über eine ausreichende Länge in der Gewässersohle zu verziehen oder ggfs. im Abstand von ca. 5 bis 8 m mit einem zusätzlichen Sohlriegel abzubauen.
13. Im Zuge **der Ausführungsplanung** ist noch ein Längsschnitt zu erstellen. Darin sind sowohl die Sohlhöhen, als auch beidseitig die Höhen von den Oberkanten der Uferböschungen (jeweils Bestand und Planungszustand) darzustellen. Für den Planungszustand ist außerdem der Wasserspiegel bei HQ₁₀₀ darzustellen.
14. Das Bauwerk zur Regulierung der Ableitungsmenge in das Nebengerinne zum Wasserspielplatz ist noch im Detail auszuarbeiten. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird hier die Verwendung von beispielsweise einem Schieber, Steckbrett mit Abflussöffnung, o. ä. vorgeschlagen. Um ein unbefugtes Verstellen des Schiebers/Steckbrett zu verhindern, ist eine geeignete Sicherung vorzusehen (z. B. Bolzen mit Vorhängeschloss, o. ä.).

Bei der Dimensionierung und Planung der Ableitung zum Nebengerinne ist außerdem zu berücksichtigen, dass stets eine ausreichende Restwassermenge in der Gennach verbleibt. Sowohl die Sohlhöhen der Ausleitung (z. B. Höhe Überlaufschwelle, Unterkante der Abflussöffnung, etc.) als auch die Sohlhöhe der Einleitung (Rückflussbereich) in die Gennach sind noch festzulegen.

Die geplante Ableitungsmenge ist zu benennen und das Nebengerinne im Spielplatzbereich dementsprechend zu dimensionieren.

15. Für eine möglichst dauerhafte Funktion der Ableitung zum Nebengerinne ist zu empfehlen, das NW-Gerinne und damit auch den Stromstrich in der Gennach durch die Gestaltung des Bachgerinnes und ggfs. ergänzendem Einbau von Strömungslenkern (z. B. Buhnen) so zu planen, dass die Ausleitungsstelle stets gut angeströmt wird und damit auch Verlandungen in diesem Bereich vermieden werden.
16. Die Geländeoberkante an der Ausleitung ist so zu planen, dass eine zu häufige Flutung des Spielplatzbereichs vermieden und gleichzeitig der Hochwasserabfluss (insbesondere HQ_{100}) nicht beeinträchtigt wird.
17. Der Bereich der Blätzingrabenmündung in die Gennach ist hydraulisch zu optimieren. Das südseitige Ufer im Mündungsbereich ist dazu in Form eines Sporns auszubilden, um für den einmündenden Blätzingraben eine Fließrichtung möglichst parallel zum Stromstrich der Gennach zu bewirken.
18. Der Bereich des Wasserspielplatzes mit Mündung Blätzingraben ist in der Ausführungsplanung gemäß den vorstehenden Auflagen zu konkretisieren (Lageplan M 1 : 100; Längsschnitt Nebengerinne).
19. Der Abfluss der Gennach darf während der gesamten Bauausführung nicht in schädlicher Weise behindert bzw. verändert werden. Sofern während der Herstellung einzelner Bauwerke (z. B. Fußgängerbrücken) Bauwasserhaltungen erforderlich werden, sind diese möglichst ohne Einschränkung des Hochwasserabflusses zu planen. Ansonsten ist sicherzustellen, dass Hochwasserereignisse mindestens bis HQ_{10} (10-jährliches Ereignis) jederzeit schadlos abfließen können. Bei der Planung und Dimensionierung von Baubehelfen (z. B. provisorische Gerinne und Überfahrten, etc.) ist dann ebenfalls ein HQ_{10} zu berücksichtigen. Die Herstellung der Bauwerke im Bereich der Gewässer ist auf ein zeitliches Mindestmaß zu reduzieren.
20. Rechtzeitig vor Baubeginn ist ein Alarmplan aufzustellen. In diesem ist zu regeln, welche Vorkehrungen für den Fall getroffen werden, dass während der Bauzeit ein größeres Hochwasser als HQ_{10} abläuft und dadurch eine Gefährdung der angrenzenden Bebauung eintritt. Der Alarmplan bedarf der Zustimmung des WWA Kempten. Der genehmigte Alarmplan ist dem Landratsamt Ostallgäu und dem WWA Kempten vorzulegen.
21. Hinsichtlich der Standsicherheit der Fußgängerbrücken ist vor Bauausführung ein Standsicherheitsnachweis durchzuführen.
22. Die gesamten wasserbaulichen Maßnahmen sind nach den Grundsätzen des naturnahen Wasserbaues auszuführen. Bei den Arbeiten ist darauf zu achten, dass keine gewässer- oder fischschädlichen Substanzen in das Gewässer gelangen können. Erforderliche Lagerflächen im Zuge der Baumaßnahmen sind außerhalb von Schutz- und Schonflächen anzulegen.

23. Beim Abbruch von bestehenden Bauwerken sind Verschmutzungen des Gewässers zu vermeiden. Das Abbruchmaterial ist restlos aus dem Gewässerbett zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.
24. Gegenstände, die während der Bauarbeiten in das Gewässerbett eingebracht werden und nicht zu den fertigen Bauwerken gehören, sind nach Abschluss der Bauarbeiten wieder restlos zu entfernen.
25. Sofern in dem bearbeiteten Gewässerabschnitt (auch in nicht überplanten Bereichen) nicht fachgerechte Sohl- oder Ufersicherungen, insbesondere aus künstlichen Materialien (z. B. Beton, Metall, etc.) bestehen, so sind diese im Zuge der Bauausführung soweit möglich auszubauen und fachgerecht zu entsorgen. Anschließend sind solche Bereiche, ggfs. nach Rücksprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten, wie in den überplanten Bereichen zu gestalten.
26. Ergänzend ist bei der Bauausführung folgendes zu beachten:
 - Das neue Gewässerbett ist unter Beachtung ökologischer Gesichtspunkte (struktureich, natürliche Baustoffe, wechselnde Sohlbreiten und Böschungsneigungen, etc.) auszuführen.
 - Die Gewässersohle ist mit natürlichem Sohlsubstrat („Grubenkies“) auszubilden.
 - Die Strukturelemente (z. B. Wurzelstöcke, Totholz, etc.) sind ausreichend gegen abdriften zu sichern.
 - Der Uferschutz mit Wasserbausteinen ist auf das Notwendigste zu beschränken. Eine Berollung der Ufer oberhalb des Wasserspiegels bei HQ_{100} ist zu vermeiden.
 - Eine Befestigung der Gewässersohle und der Böschungen mit Wasserbausteinen ist nur insoweit zulässig, wie dies zum Schutz der Fundamente von Brücken und sonstigen Bauwerken sowie zur Sohl- bzw. Böschungssicherung unabdingbar notwendig ist. Falls eine flächige Sicherung notwendig wird (z. B. Uferböschung an Straße), ist diese als grober Steinsatz aus Wasserbausteinen auszuführen. Nur im Bedarfsfall kann die Verlegung auf Beton vorgenommen werden. Auf eine Verfüllung der Fugen mit Beton ist zu verzichten.
 - Die Fußsteine der Böschungssicherungen sind ausreichend tief in den Untergrund einzubinden.
 - Die Uferböschungen sind mit standortheimischem und artenreichem Saatgut einzusäen.
 - Schädliche Einflüsse auf angrenzende Grundstücke sind zu unterlassen bzw. auszugleichen.
27. Alle durchzuführenden Arbeiten sind im Hinblick auf den Grundwasser- und Gewässerschutz mit der größtmöglichen Sorgfalt durchzuführen. Eine Gefährdung oder Verunreinigung des Grundwassers oder des Fließgewässers durch die Baumaßnahme muss zuverlässig vermieden werden.
28. Sämtliche Baumaschinen und Fahrzeuge müssen in einem technisch einwandfreien Zustand sein, damit nicht durch Tropfverluste oder anderweitige Leckagen eine Gewässerverunreinigung zu besorgen ist. Es sind biologisch abbaubare Hydrauliköle zu verwenden.

29. Der Vorhabensträger ist dafür verantwortlich, dass alle Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Verkehrssicherungsvorschriften eingehalten sind.
30. Die Renaturierungsmaßnahme mit allen Bauwerken (insbesondere Brücken, etc.) ist von einem hierfür zugelassenen Privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) abnehmen zu lassen. Der PSW ist vor Baubeginn zu beauftragen, damit er schon während der Bauzeit Gelegenheit hat, seinem Prüfauftrag nachzukommen. Das Abnahmeprotokoll ist dem Landratsamt Ostallgäu und dem Wasserwirtschaftsamt Kempten **spätestens drei Monate nach Baufertigstellung** vorzulegen.
31. Nach Durchführung der Maßnahme sind Bestandspläne zu fertigen und vom PSW, der mit der Abnahme der Anlage beauftragt ist, zu prüfen. Je eine Fertigung der geprüften Bestandspläne ist dem Landratsamt Ostallgäu und dem Wasserwirtschaftsamt Kempten zu übergeben.
32. Die Verkehrssicherungspflicht und Unterhaltslast für den ausgebauten Gewässerabschnitt sowie für die Brücken liegen beim Vorhabensträger. Die Brücken sind stets in einem bau- und betriebssicheren Zustand zu erhalten. Die Pflege und Unterhaltung des Gewässerbettes und der Uferbereiche hat vorrangig nach ökologischen Gesichtspunkten zu erfolgen. Die eigendynamische Entwicklung des Gewässerlaufes ist zuzulassen.
33. Dem Vorhabensträger steht kein Schadenersatz zu, wenn an den hergestellten Bauwerken Schäden durch Elementarereignisse, wie z. B. Hochwasser, entstehen.

B) Landesfischereiverband Bayern

1. Im Zuge des Klimawandels sind neben extremen Starkregen- und Hochwasserereignissen auch zahlreiche Niedrigwasserphasen (NQ) prognostiziert. Im NQ-Fall sind ausufernde Gewässerbreiten ohne ein zentral abfallendes Gewässerbett als äußerst problematisch zu betrachten. Abgetrennte raus erwärmende Tiefwasserbereiche oder generell zu geringfügige Wassertiefen können die vorherrschende Fischfauna stark negativ beeinträchtigen. Im gesamten Maßnahmenbereich ist diesbezüglich ein NW-Gerinne vorzusehen.
Am oberstromigen (südlichen) Beginn des Gewässerausbaus ist das NW-Gerinne im eingereichten Plan auf ca. 20 m bis zu der dortigen, zum Rückbau vorgesehenen Sohlschwelle nicht dargestellt. Diese Darstellung ist **in der Ausführungsplanung** zu ergänzen.
2. Vor allem Makroinvertebraten sowie der vorherrschende Fischbestand profitieren von Strukturierungsmaßnahmen wie Totholz, Furt-Kolk Strukturierungen, Tiefen- und Strömungsvarianzen sowie etablierte Ufervegetation mit Wasserkontakt. Zur Sicherung der Qualitätskomponente Makrozoobenthos (gut) und Förderung der Qualitätskomponente Fischfauna (mäßig) ist die geplante Strukturausstattung über die Planung hinaus deutlich zu erhöhen (siehe hier auch Auflage A) Nr. 11 der Wasserwirtschaft). Neben der Unterstandsmöglichkeit durch die Strukturen per se, dienen die Elemente der Änderung von Strömungs- und Tiefenvarianzen.

Des Weiteren sind punktuelle Substrataufwertungen mit Kiessubstraten der Korngrößen 16/32 & 32/63 ein bewährtes Mittel zur Förderung der Reproduktion substratgebundener Arten.

Bei der Einbringung der Strukturausstattung ist darauf zu achten, dass aufgrund der Innerortslage die Abflussverhältnisse (insbesondere bei Hochwasser) durch zusätzliche Strukturelemente nicht negativ beeinflusst werden dürfen.

3. Im Rahmen der Bauausführung sind im Bereich des Fließgewässers geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen, um negative Umweltauswirkungen zu verhindern. Es muss sichergestellt werden, dass keine umliegenden Fischhabitats (Laich-, Jungfisch-, Hochwasser- oder Nahrungshabitate) zerstört oder beeinträchtigt werden.
4. Es sind im Hinblick auf eine mögliche Eutrophierung oder Kolmation Vermeidungsstrategien für Einträge von Trübstoffen und Sedimenten zu entwickeln. Dies gilt auch zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen, insbesondere für das Einsickern von zementhaltigem Wasser in Gewässer. Es muss zu jedem Zeitpunkt sichergestellt werden, dass keine wassergefährdenden Stoffe (z. B. Bentonit, Zementschlämme, etc.) in das Oberflächengewässer oder das Grundwasser gelangen.
5. Das Betanken von Baumaschinen und Geräten, sowie das Lagern von Aushubmaterial und gewässergefährdenden Substanzen muss außerhalb des Überschwemmungsgebiets des gegenständlichen Fließgewässers erfolgen. Generell wird im Zusammenhang mit dem Ablagern von Materialien ein Mindestabstand von 10 m zum Ufer empfohlen, um Sediment- und Staubeinträge in das Gewässer zu minimieren. Die Erstellung von Notfallplänen, beispielsweise die Bereitstellung von entsprechenden Bindemitteln für den Fall, dass gewässergefährdende Stoffe austreten und in das Oberflächengewässer gelangen wird empfohlen. Ein Gefahrgut-/Sicherheitsbeauftragter ist als Ansprechpartner zu benennen.
6. Für Schäden an der Fischpopulation im Rahmen der Bauarbeiten ist der Maßnahmen-träger verantwortlich. Durch die Bauarbeiten verursachte fischereiliche Schäden sind zu ersetzen. Die Gemeinde Westendorf als Maßnahmenträger aber auch zugleich Fischereirechtsinhaber in dem gegenständlichen Gewässerabschnitt hat den Fischwasserterpächter unverzüglich von allen Vorkommnissen zu unterrichten, die zu Fischereischäden bzw. Fischsterben im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen führen könnten.
7. Im Zusammenhang mit der Durchführung der baulichen Maßnahmen sind zwingend die Laichzeiten der vorkommenden Fischarten zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind spezielle Perioden der Fischmigration (Laichwanderungen) zu beachten.
8. Der Landesfischereiverband Bayern führt derzeit ein Projekt zur „Evaluierung lebensraumverbessernder Maßnahmen im aquatischen Bereich“ durch. Ein Monitoring an der Gennach im Bereich Hiltenfingen und Lamerdingen erfolgt seitens des LFV bereits seit 2022. Das Projekt eruiert und begleitet Maßnahmen der Wasserwirtschaft, von Vereinen und Kommunen wie z. B. die gegenständliche Planung. Sofern Interesse an einer kostenneutralen Projektbeteiligung besteht, steht der LFV für Rückfragen zur Verfügung.

C) Fischereifachberatung Bezirk Schwaben

1. Der Gewässerlauf ist in einer geschwungenen, mäandrierenden Linienführung herzustellen. Verändert sich der neu geschaffene Gewässerlauf im Zuge der natürlichen Fließgewässerdynamik, ist dies zu tolerieren. Die Eigendynamik ist gezielt zu fördern.
2. Die Verwendung von Wasserbausteinen ist, soweit erforderlich, auf ein Minimum zu beschränken. Bei der Verwendung von Störelementen zur Strukturverbesserung sind vorzugsweise Lebend- oder Totholzleinbauten zu verwenden (siehe auch Auflage B) Nr. 2).
3. Durch punktuelle Kieszugabe sind kiesige Gewässerabschnitte herzustellen (siehe auch Auflage B) Nr. 2).
4. Die Ufer sind abschnittsweise mit einem standorttypischen Gehölzsaum (Beschattung) zu versehen (siehe auch Auflage A) Nr. 26).
5. Der Vorlandabtrag ist durch flächigen Geländeabtrag herzustellen. Das Höhenniveau der Abtragung muss mindestens 10 cm über der mittleren Niedrigwasser-Linie (MNQ) liegen. Übermäßige Aufweitungen des Gewässerbettes sind nicht zulässig, ein Niedrigwassergerinne muss erhalten bleiben (siehe auch Auflagen A) Nrn. 10 und 11).

D) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kaufbeuren

1. Die Waldfläche ist sachgemäß und möglichst extensiv zu bewirtschaften.

Entgegen den Ausführungen in der Eingriffsregelung unter den Abschnitten „Ziel“ und „Pflege“ ist auf eine Bewirtschaftung durch Plenterung (Einzelstammentnahme) und auf ein regelmäßiges Zurückschneiden der Sträucher zu verzichten.
2. Nachdem es sich bei der aufzuforstenden Fläche um Wald i. S. d. Bayer. Waldgesetzes (BayWaldG) handelt, wird der unter Ziffer 3.4 der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gelistete 3. Punkt „Die Schutzzeiten zur Fällung von Bäumen ...“ ersatzlos gestrichen.
3. Hinsichtlich der Aufforstung ist – wie unter dem Abschnitt „Ziel“ dargelegt – die Wahl der Baumarten mit der Unteren Forstbehörde abzustimmen, nachdem der Standort sowie die Baumarteneignung und ihr Anbaurisiko zu berücksichtigen sind.
4. Eine Erstaufforstung bedarf gemäß Art. 16 BayWaldG grundsätzlich der Erlaubnis. Soweit in auf Gesetz beruhenden Plänen Flächen zur Aufforstung vorgesehen sind, bedarf die Erstaufforstung jedoch keiner Erlaubnis, so dass der vorliegenden Aufforstung zugestimmt wird.
5. Die verfahrensgegenständliche Aufforstung ist der Unteren Forstbehörde rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahmen anzuzeigen.

E) LEW Verteilnetz GmbH, Buchloe

1. In dem verfahrensgegenständlichen Planbereich verlaufen sowohl 20-kV-, als auch 1-kV-Kabelleitungen. Der genaue Verlauf ist aus den beigelegten Kabellageplänen zu ersehen.
2. Der Schutzbereich sämtlicher Kabelleitungen beträgt 1,00 m beiderseits der Trassen und ist von einer Bebauung sowie tiefwurzelnden Bepflanzungen freizuhalten. Das beiliegende Kabelmerkblatt „Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel“ ist zu beachten.
3. In dem verfahrensgegenständlichen Planbereich verlaufen zudem mehrere 1-kV-Freileitungen, deren Trassen in den beigelegten Ortsnetzplänen dargestellt sind.
4. Folgende Unfallverhütungsvorschriften und Mindestabstände sind bezüglich der 1-kV-Freileitungen zu beachten:

Bei jeder Annäherung an die Versorgungsleitungen sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV Vorschrift 3 (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse einzuhalten.

Alle Personen sowie deren gehandhabte Maschinen und Werkzeuge müssen so eingesetzt werden, dass eine Annäherung von weniger als 1,00 m an die 1-kV-Freileitung in dem Fall ausgeschlossen ist. Jede auch nur kurzfristige Unterschreitung des Schutzabstandes ist für die am Bau Beschäftigten lebensgefährlich.

5. Vor Beginn der Grabarbeiten muss durch die Baufirma eine entsprechende Kabelauskunft eingeholt werden. Diesbezüglich ist rechtzeitig mit der Betriebsstelle Biessenhofen Kontakt aufzunehmen.

Betriebsstelle Biessenhofen
Ebenhofener Straße 36
87640 Biessenhofen
Ansprechpartner: Betriebsstellenleiter Herr André Schumacher
Tel. 08241/5002-353
E-Mail: biessenhofen@lew-verteilnetz.de

Eine detaillierte Kabelauskunft kann auch online unter <https://geoportal.lvn.de/apak> abgerufen werden.

F) Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (BLfD)

1. Im geplanten Ausbaubereich ist wegen der ursprünglich starken fluviatilen Seitenerosion des Baches sowie den nachfolgenden modernen Baumaßnahmen nicht mehr mit einer ungestörten Erhaltung von Bodendenkmalsubstanz zu rechnen. Zu Tage tretende Zufallsfunde (wie z. B. verschwemmte Bauhölzer oder Einzelfunde) sind dem BLfD und der Unteren Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Ostallgäu zu melden.

2. Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind unverzüglich dem BLfD zu übergeben.

G) Zweckverband zur Wasserversorgung Gennach-Hühnerbach-Gruppe

1. Bei der Durchführung der Renaturierungsmaßnahmen im Bereich der Brücke im Kapellenweg ist ein vorhandener Bachdüker zu beachten.

Vertreter des Zweckverbandes stehen bei der Maßnahmendurchführung im gegenständlichen Bereich für eine Vorortbesprechung zur Verfügung.

H) Untere Naturschutzbehörde – Landratsamt Ostallgäu

1. Die Bauarbeiten sind von einem qualifizierten Landschaftsplaner/Biologen zur Umweltbaubegleitung (Ökologische Baubegleitung) zu überwachen.
Die Kontaktdaten der Umweltbaubegleitung sind der Unteren Naturschutzbehörde spätestens 4 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich zu übermitteln.
2. Die Arbeiten im und unmittelbar am Gewässer sind nur zwischen August und November durchzuführen.
3. Die Baumfällungen am Gewässer sind auf das notwendigste Maß zu reduzieren. Unvermeidliche Fällungen sind zwischen 01. Oktober und 29. Februar durchzuführen.
4. Fällungen außerhalb des in Nr. 3 genannten Zeitraums bedürfen einer Ausnahme durch die Untere Naturschutzbehörde und sind zu begründen.
5. Alle zu fällenden Bäume sind vor Eingriffen auf potentiell nutzbare Bruthöhlen bzw. Quartierstrukturen (Astanrisse, etc.) durch Fachpersonal zu untersuchen. Das Protokoll dazu, auch ein Negativtest, ist der Unteren Naturschutzbehörde spätestens 4 Wochen vor der geplanten Fällung zu übermitteln.
6. Für Fledermäuse potentiell geeignete Quartierstrukturen sind vor der Fällung im September und Oktober von Fachpersonal mit einem Einwegeverschluss zu verschließen. Mit der Fällung des Baumes selbst ist mindestens 2 Tage mit abendlichen Temperaturen über 8° C abzuwarten.
7. Abgehende Höhlen und Quartierstrukturen sind durch Nistkästen bzw. künstliche Quartiere im Faktor 3:1 zu ersetzen. Die Lage der Kästen ist der Unteren Naturschutzbehörde auch mittels GPS-Koordinaten mitzuteilen.
8. Vor Eingriffen in die Gewässersohle sind die betroffenen Bereiche durch Fachpersonal auf ein Vorkommen der Bachmuschel (*Unio crassus*) zu überprüfen. Das Überprüfungsprotokoll, auch ein Negativtest, ist der Unteren Naturschutzbehörde spätestens 4 Wochen vor den geplanten Eingriffen zu übermitteln.

9. Gegebenenfalls sind vorhandene Bachmuscheln durch Fachpersonal bachaufwärts umzusiedeln. Hierzu ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung notwendig.
10. Der für den Eingriff erforderliche Ausgleich wird gemäß der geänderten/ergänzten naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des Büros LARS Consult Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH, Memmingen vom 04.03.2024 auf einer Teilfläche des Flurstücks 463 der Gemarkung Westendorf auf einer Fläche von ca. 2.800 m² erbracht.

Ziel ist die Entwicklung eines Waldmantels mit einem davor gelagerten Saum.

Zum Erreichen des Ziels sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- a) Pflanzung der Gehölze des Waldrandes
 - b) Entwicklung eines Saumes durch Mahd
11. Zusätzlich zu den in der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung zur Herstellung des Waldsaumes aufgeführten Arten sind noch Haselnuss, Heckenkirsche und Holunder zu pflanzen.
 12. Die Pflanzung ist ständig zu unterhalten und während der Zeit des Aufwuchses in den ersten Jahren zu pflegen (Ausmahd). Es sind geeignete Maßnahmen gegen Verbiss (Zäunung) zu ergreifen. Nicht angewachsene Gehölze sind entsprechend ihrer Art, Größe und Qualität zu ersetzen.
 13. Zur Reduzierung von Pflegeaufwendungen sowie zur Förderung der Wachstumsbedingungen wird empfohlen, die Pflanzflächen in den ersten Pflegejahren mit Stroh, Rindenschrot u. ä. zu mulchen.
 14. Es sind nur Gehölze, die dem Forstvermehrungsgesetz entsprechen bzw. Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 6.1 (Alpenvorland) zu verwenden.
 15. Zur Entwicklung des Saumes ist der Bereich in den ersten drei Jahren 3- bis 4-mal pro Jahr durch Mahd mit Mähgutabfuhr auszuhagern. Chemischer Pflanzenschutz und jegliche Düngung sowie Mulchmahd sind verboten.
 16. Ab dem 4. Standjahr ist jeweils eine Hälfte des Saumes im Spätsommer (August) alternierend zu mähen und das Mähgut abzufahren. Chemischer Pflanzenschutz und jegliche Düngung sowie Mulchmahd sind verboten. Die andere Hälfte des Saumes muss stehen bleiben.
 17. Die Maßnahmen sind **innerhalb eines Jahres nach Baubeginn** vollständig abzuschließen und die Fertigstellung der Unteren Naturschutzbehörde mittels Übersendung von Lichtbildern an die E-Mail-Adresse naturschutz@lra-oal.bayern.de nachzuweisen.
 18. Der Zeitraum zum Erreichen des Entwicklungszieles wird auf 3 Jahre nach Abschluss der Maßnahmen angesetzt. Wird das Erreichen des Entwicklungsziels innerhalb dieser Frist verfehlt, ist unverzüglich nach Ablauf des Zeitraums mit der Unteren Naturschutzbehörde Kontakt aufzunehmen.

19. Die Verpflichtung zur Durchführung der notwendigen Pflegemaßnahmen wird auf 22 Jahre festgesetzt.
20. Die für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderliche Fläche muss - solange der Eingriff wirkt - dauerhaft zur Verfügung stehen.
21. Der Verursacher des Eingriffs oder sein Rechtsnachfolger bleiben bis zur vollständigen Erfüllung der Kompensationsverpflichtung für die Durchführung der Maßnahmen verantwortlich.

I) Kommunales Baumt – Landratsamt Ostallgäu

1. Es dürfen keine nachteiligen Eingriffe in die entlang der Kreisstraße bestehende Böschung erfolgen. Die Bestandsböschung ist zu erhalten.
2. Vorgesehene zukünftige Änderungen sind rechtzeitig mit dem Straßenbaulasträger der Kreisstraße (Tiefbauverwaltung Landkreis Ostallgäu) abzustimmen.

H) Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse wie auch im Interesse der Fischerei als notwendig erweisen, bleiben vorbehalten.

- IV. Die Gemeinde Westendorf hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Beschluss wird aufgrund der bestehenden persönlichen Gebührenbefreiung nach Kostengesetz keine Gebühr festgesetzt. Als Auslagen für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Kempten werden 1.170,80 Euro erhoben.

Gründe:

I.

Die Gemeinde Westendorf hat unter Vorlage der verfahrensgegenständlichen Genehmigungsplanung, Stand: 26.07.2023, beim Landratsamt Ostallgäu am 29.11.2023 den Ausbau der Gennach in dem Ortsteil Dösingen beantragt. Nachdem die Böschungen entlang der Kreisstraße keine Änderung erfahren, wurden die Planzeichnungen diesbezüglich nachrichtlich nochmals geändert (Stand 04.03.2024).

Die Kommune beabsichtigt mit dem verfahrensgegenständlichen Gewässerausbau den Bachlauf der Gennach mit gezielten Maßnahmen ökologisch aufzuwerten, für die Bevölkerung erlebbarer zu machen und somit das Fließgewässer in das Ortsbild zu integrieren. Es wird die Schaffung eines Mehrwertes für die Dorfgemeinschaft durch Freizeitangebote sowie Treff- und Kommunikationspunkten beabsichtigt. Die Gennach durchzieht den Ortsteil Dösingen mittig von Süden nach Norden.

Das Planungsgebiet erstreckt sich über eine Fläche von rund 12.000 m² und umfasst neben den Sohl- und Uferbereichen der Gennach, den Alleeweg, einen Teilbereich der Keltereistraße, die bestehende Spielplatzfläche südlich des Dorfstadls sowie bestehende und geplante Brückenbauwerke.

Die geplanten Maßnahmen sind ausschließlich ökologischer Natur und stellen keine Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes dar.

Für den Gewässerausbau sind punktuelle Umgestaltungen und Aufweitungen im Bereich des Bachbettes als auch im Uferbereich vorgesehen. Hierfür werden bestehende, teilweise standortfremde Gehölze entfernt und die Bereiche ökologisch durch die Bepflanzung von standortgerechten Bäumen und Sträuchern sowie Blühmischungen aufgewertet.

Die Gennach wird zudem ökologisch durch das Einbringen von Mäandern, Kiesinseln, Steinblöcken / Störsteinen und Totholz sowie Wurzelstöcke im Gewässer aufgewertet. Für die ökologische Durchgängigkeit des Gerinnes sollen die bestehenden Sohlschwellen zurückgebaut und geeignetes Substrat verbaut werden. Zusätzlich werden die Neigungen der bachbegleitenden Ufer verändert (außer entlang der Kreisstraße) und Ufersicherungen durch Wasserbausteine geschaffen.

Für die Herstellung einer durchgängigen Fußwegeverbindung zwischen Alleeweg und Dorfstadl wird eine wassergebundene Wegedecke ohne Einfassung mit einer Breite von 2,0 m hergestellt. Durch den gewässerbegleitenden Fußweg sowie Sitz- und Spielmöglichkeiten wird der Bach erfahr- und erlebbarer für die Anwohnerschaft gestaltet.

Neben der technischen Planung wurde für die Maßnahmen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 7 Abs. 2 UVPG und eine landschaftspflegerische Eingriffsregelung erarbeitet.

Die Auslegung der Planunterlagen einschließlich der landschaftspflegerischen Eingriffsregelung und der Umweltverträglichkeitsvorprüfung wurde im Amtsblatt „Was gibt's Nui's“, Ausgabe 25/2023 vom 15.12.2023 ortsüblich bekannt gemacht. Die Auslegung der Antragsunterlagen bei der Verwaltungsgemeinschaft im Ortsteil Dösingen sowie im Gemeindeamt Westendorf erfolgte in der Zeit vom 18.12.2023 bis 26.01.2024. Darüber hinaus wurde die Unterlagen im Internet auf der Homepage der Gemeinde Westendorf veröffentlicht.

Im Verfahren wurden folgende Träger öffentlicher Belange beteiligt:

- Wasserwirtschaftsamt Kempten
- Bezirk Schwaben -Fischereifachberatung-
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kaufbeuren
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben Krumbach
- Regionaler Planungsverband Allgäu
- Regierung von Schwaben -Höhere Landesplanungsbehörde-
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Landesbund für Vogelschutz e.V.
- Landesfischereiverband Bayern e.V.
- Zweckverband zur Wasserversorgung Gennach-Hühnerbach-Gruppe
- Schwaben Netz GmbH
- LEW Verteilnetz GmbH

- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Landratsamt Ostallgäu -Untere Naturschutzbehörde-
- Landratsamt Ostallgäu -Untere Bauaufsichtsbehörde-
- Landratsamt Ostallgäu -Untere Immissionsschutzbehörde-
- Landratsamt Ostallgäu -Kommunales Bauamt-

In den Stellungnahmen der aufgeführten Träger öffentlicher Belange und der Verbände - soweit abgegeben -, wurde das Vorhaben positiv beurteilt. Gleichzeitig wurden Auflagen- und Verbesserungsvorschläge unterbreitet.

Nachdem weder von den beteiligten Fachbehörden und Verbänden, noch im Rahmen der ordnungsgemäßen und fristgerechten öffentlichen Auslegung der Antragsunterlagen Einwendungen oder gar eine Ablehnung des Vorhabens eingegangen sind, wurde nach einer expliziten Nachfrage bei den Beteiligten auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet.

Die Bewohnerin des Alleewegs Anwesen Nr. 5 hat sich mit Schreiben vom 22.02.2024, eingegangen beim Landratsamt Ostallgäu am 23.02.2024, also deutlich nach Ablauf der Einwendungsfrist, zu der beabsichtigten Renaturierungsmaßnahme geäußert.

II.

1. Das Landratsamt Ostallgäu ist für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses nach Art. 63 Abs. 1 BayWG sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG örtlich zuständig.
2. Die geplante Renaturierungsmaßnahme der Gennach stellt im Hinblick auf die wesentliche Umgestaltung des Fließgewässers und seiner Ufer ein gestattungspflichtiges Gewässerausbauvorhaben i. S. d. § 67 Abs. 2 WHG dar. Der Gewässerausbau bedarf der Planfeststellung oder Plangenehmigung (§ 68 WHG). Eine Plangenehmigung kann zwar erteilt werden, wenn - wie nachfolgend erläutert - nach dem UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, jedoch war aufgrund der vielen Verfahrensbeteiligten und der Größe der Maßnahme die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG geboten.
3. Der Gewässerausbau konnte planfestgestellt werden, da von diesem Vorhaben eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung der natürlichen Rückhalteflächen, nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden (§ 68 Abs. 3 WHG). Die Planfeststellung widerspricht nicht den materiellen Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes; dies ergibt sich aus dem Gutachten des Wasserwirtschaftsamts Kempten vom 30.07.2024. Es liegen keine zwingenden Versagungsgründe vor. Auch die planerische Abwägung öffentlicher und privater Belange führt nicht zu einer Versagung.

Das Verfahren wurde nach Maßgabe des § 70 WHG i. V. m. Art. 69 BayWG i. V. m. Art. 72 bis 78 BayVwVfG durchgeführt. Die notwendigen Unterlagen zur Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, wurden zusammen mit den Antragsunterlagen eingereicht.

4. Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen gemeinnützigen Gewässerausbau. Dieser bedarf einer Planrechtfertigung, weil eine hoheitliche Planung ihre Rechtfertigung nicht in sich selbst findet, sondern im Hinblick auf die von ihr ausgehenden, bis zur Zulässigkeit der Enteignung reichenden Einwirkungen auf die Rechte Dritter rechtfertigungsbedürftig ist. Die Planrechtfertigung verlangt, dass das fragliche Vorhaben, gemessen an den Zielen des jeweils zugrundeliegenden Fachplanungsgesetzes, zwar nicht ausweislich erforderlich, wohl aber in vernünftiger Weise geboten ist.

Die bayerische Wasserwirtschaftsverwaltung hat im Hinblick auf die für alle durch den Klimawandel unübersehbar und spürbar in das tägliche Leben eingreifenden Veränderungen die „Wasserkunft Bayern 2050“ als integrale Strategie zur mittel- und langfristigen Bewirtschaftung unserer Wasserressourcen entwickelt, die für bislang absehbare Folgen des Klimawandels und weitere Veränderungsfaktoren Anpassungsmaßnahmen ableitet. Sie umfasst die vier strategischen Bereiche Wassersicherheit, Hochwasserschutz, Ökologie und Sozialfunktion. Das Bayerische Gewässer-Aktionsprogramm 2030 umfasst als Nachfolgeprogramm der bisherigen Hochwasserschutzprogramme neben dem Bereich Hochwasser auch die Themen Ökologie und Sozialfunktion. Damit werden unter anderem die gesetzlichen Anforderungen der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) und wichtige Aspekte der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sowie weiterer nationaler Gesetzesgrundlagen aufgegriffen. Das Aktionsprogramm besteht aus drei Säulen mit den fachlichen Themenschwerpunkten

- Hochwasserschäden vorbeugen
- Flüsse, Bäche, Auen renaturieren und
- Erlebnisse und Erholung (Sozialfunktion) schaffen

Diese ambitionierten Ziele können nur im Schulterschluss mit den vielfältigen Akteuren vor Ort, wie z. B. den Kommunen und den Verbänden, erreicht werden.

Damit die heimischen Flüsse und Bäche für die Menschen vor Ort wieder erlebbar werden, ist bei der Planung und Umsetzung von Renaturierungsmaßnahmen wie im vorliegenden Fall auch die Freizeit- und Erholungsnutzung an den Gewässern zu berücksichtigen. So können Maßnahmen zur Verbesserung der Sozialfunktion eine emotionale Verbundenheit mit einem heimischen Bach schaffen und das Verständnis und die Akzeptanz für Maßnahmen der ökologischen Gewässerentwicklung fördern. Außerdem erhöhen sie die Attraktivität von Gemeinden für die wohnortnahe Feierabend- und Wochenenderholung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner.

Derzeit durchzieht die Gennach den Ortsteil Dösingen mittig von Süden nach Norden. Durch steile Uferböschungen, starken Bewuchs und fehlende Wegeverbindungen wird der Bach aktuell kaum wahrgenommen. Durch gezielte bauliche Maßnahmen im und am Bachlauf soll das Fließgewässer in das Ortsbild integriert und damit zukünftig erlebbar gemacht werden. Konkret sollen die bestehenden Ufermauern entlang der Gennach optisch aufgewertet und die Fußgängerbrücken und Absturzsicherungen homogen gestaltet werden. Ein durchgängiger Fußweg mit ausreichenden Sitz- und Aufenthaltsmöglichkeiten entlang des Gewässers sowie eine Spielplatzanlage mit Zugang zum Bach macht die Gennach für alle Altersstufen erlebbar. Hochwertig ausgestattete Platzflächen, wie z. B. der kleine Dorfplatz an der Kreuzung Allee- weg/Keltereistraße sowie der Platz am Wasser mit Grillmöglichkeit nahe des Dorfstadels im Norden des Plangebiets bieten der Dorfgemeinschaft Raum zur Freizeitgestaltung und zum Austausch. Damit soll eine Stärkung der Gemeinschaft erreicht werden.

Den Bach ökologisch aufzuwerten und erlebbar zu machen entspricht den Zielsetzungen der §§ 1 und 6 WHG, nämlich durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung das Fließgewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu schützen.

5. Standortbezogene Vorprüfung nach UVPG

Das Landratsamt Ostallgäu hatte im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens gemäß §§ 5, 7 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 UVPG zunächst eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierbei wurde bei einer überschlägigen Überprüfung in der ersten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Schutzkriterien festgestellt, dass sich im Norden des Plangebietes eine amtlich biotopkartierte Fläche „Gennach mit Begleitgehölzen in und südlich von Dösingen“ (Biotopteilflächen Nr.: 8030-0098-004) befindet. Schutzgebiete gemäß §§ 23 bis 29 Bundesnaturschutzgesetz sowie Natura-2000 Gebiete finden sich nicht innerhalb des Plangebietes oder dessen näherer Umgebung. Ebenso sind Wasserschutzgebiete und Bodendenkmäler nicht betroffen.

Im Rahmen einer weiteren Prüfung auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien war zu konstatieren, dass das Gesamtvorhaben keine besonders empfindlichen oder naturschutzfachlich hochwertigen Lebensräume / Strukturen berührt. Durch den Gewässerausbau sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Zuge des naturnahen Ausbaus werden sich insgesamt positive Effekte auf Natur und Landschaft einstellen. Durch die Ausgestaltung bzw. Dimensionierung des Projektes sowie unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen ist keine erhebliche Beeinträchtigung der Fauna zu erwarten.

Gewässer mit Ihren Randstrukturen sind grundsätzlich als biotopverbindende Strukturen anzusehen. Aufgrund der geplanten Entwicklung zu einem naturnahen Bachverlauf ist diesbezüglich aber von keiner Beeinträchtigung, sondern vielmehr von einer Aufwertung dieser Strukturen und deren Korridorfunktionen im Biotopverbund auszugehen.

Der aquatische Lebensraum erfährt durch die geplanten Maßnahmen eine naturschutzfachliche und gewässerökologische Aufwertung. Weiterhin führt das Vorhaben zu einer Aufwertung des Fließgewässerlebensraums (Einbringung von Strukturelementen, Lebensraum für Fische, Pflanzung standortgerechter Begleitgehölze).

Das Ergebnis der Einzelfallprüfung wurde am 14.12.2023 gemäß § 5 Abs. 2 UVPG online im UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht.

6. Konzentration anderer Gestattungen

Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabensträger und den durch den Plan Betroffenen geregelt. Neben der Planfeststellung sind gemäß § 70 Abs. 1 HS. 2 WHG i. V. m. Art. 69 Satz 1 BayWG i. V. m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 BayVwVfG andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Durch den Gewässerausbau werden bezüglich der Errichtung des Spielplatzes, der Sitzplätze mit Infotafeln und Grillmöglichkeiten sowie der Errichtung der Brücken die dem Grunde nach jeweils erforderlichen wasserrechtlichen Anlagengenehmigungen ersetzt.

Als (bauliche) Anlagen an einem oberirdischen Gewässer sind diese gemäß § 36 Abs. 1 WHG so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht erschwert wird.

Gemäß einer Verordnung der Regierung von Schwaben vom 26.11.1999 bedürfen Anlagen i. S. d. § 36 WHG, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau dienen, in dem verfahrensgegenständlichen Bereich der Gennach, einem Gewässer III. Ordnung, der Anlagengenehmigung. Eine Baugenehmigung für den Spielplatz und die Sitzplätze entfällt gemäß Art. 56 Abs. 1 Nr. 1 BayBO. Die Brücken unterliegen nicht dem Bauordnungsrecht, nachdem es sich hier um öffentliche Verkehrsflächen (Fußwege) handelt und insoweit der Geltungsbereich gemäß Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 BayBO nicht eröffnet ist. Es bleibt bei der wasserrechtlichen Anlagengenehmigungspflicht.

Der Spielplatz und die Sitzplätze werden im bauplanungsrechtlichen Innenbereich errichtet. Die unmittelbar südlich des Dorfstadels gelegene Fläche ist in dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Westendorf der Planung entsprechend als Spielplatz dargestellt. Es handelt sich um im öffentlichen Interesse liegende Geländeänderungen. Die geplanten baulichen Maßnahmen fügen sich in die unmittelbare Umgebung ein.

7. Wohl der Allgemeinheit

Durch die Gewässerausbaumaßnahme ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit i.S. d. § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG nicht zu erwarten. Der Vorhabensbereich der Gennach ist Teil des übergeordneten Hochwasserschutzkonzeptes Gennach-Hühnerbach. Aus diesem Grund dürfen die Bestandshöhen der vorhandenen Böschungsoberkanten baulich nicht verändert werden. In diesem Zusammenhang erfolgte die Planung des ökologischen Gewässerausbaus in enger Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten. Die geplanten Maßnahmen sind ausschließlich ökologischer Natur und stellen keine Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes dar.

Für den Bachausbau erfolgte eine Nachweisführung der Machbarkeit ohne nennenswerte Abflussveränderung. Zur Bewertung der Einflussnahme des geplanten Bachausbaus wurden Querschnitte in Bereich der Brücken und Stege erstellt. Den Querschnitten können Wasserspiegellagen bei einem HQ₁₀₀ entnommen werden, wodurch eine Vergleichbarkeit zwischen Bestand und Bachausbau hergestellt wird.

Demnach befinden sich die Wasserspiegellagen des Bachausbaus ca. 0,14 bis 0,55 unter der ermittelten Wasserspiegellage aus dem Bestand. Die geplanten Stege und Brücken kommen bei der Berechnung der Wasserspiegellage auf ein Freibord von 50 cm, was der Forderung des Wasserwirtschaftsamtes Kempten entspricht.

8. Erfüllung Anforderungen nach WHG (§ 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 1 WHG)

Die Planung sieht vor, das Gewässerbett der Gennach in Dösingen auf einer Länge von rund 650 m naturnah zu gestalten und damit auch die Erlebbarkeit des Gewässers zu verbessern.

Es sind punktuelle Umgestaltungen (z. B. der Einbau von Mäandern und Kiesinseln) und Aufweitungen im Bereich des Bachbettes als auch im Uferbereich vorgesehen. Bestehende Sohl-schwellen sollen zurückgebaut und geeignetes Substrat verbaut werden.

Mit den Maßnahmen wird in dem Ausbaubereich für das Fließgewässer ein guter ökologi-scher Zustand i. S. d. Bewirtschaftungsziels gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG erreicht. Dies zeigt sich in der Sicherung der guten Qualitätskomponente Makrozoobenthos und in der För-derung der bisher mäßig vorhandenen Qualitätskomponente Fischfauna.

Des Weiteren erfolgt durch die Gewässerausbaumaßnahmen eine nachhaltige Bewirtschaf-tung des Fließgewässers gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 WHG mit dem Ziel, die Funktions- und Leis-tungsfähigkeit des Baches als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen nicht nur zu erhalten, sondern insbesondere auch zu verbessern (Stichwort: Qualitätskomponenten). Mit der Herstellung eines Niedrigwassergerinnes im Gesamtverlauf des Ausbaubereichs wird abgetrennten Wasserbereichen oder generell bestehenden gering-fügigen Wassertiefen in Niedrigwasserphasen, welche die vorherrschende Fischfauna stark negativ beeinträchtigen können, entgegengewirkt.

Durch den Rückbau bestehender Sohl-schwellen bzw. die sohlgleiche Anpassung der Riegel-oberkanten wird die ökologische Durchgängigkeit des Gewässers deutlich verbessert.

9. Erfüllung Anforderungen nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 2 WHG)

Naturschutz

Veränderungen der Gestalt von Grundflächen, wie die verfahrensgegenständliche Gewässer-ausbaumaßnahme, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, stellen gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG ei-nen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Der Verursacher eines Eingriffs ist nach § 15 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen. Ein zwin-gender Untersagungsgrund für das Vorhaben gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG liegt nicht vor. Die Umweltverträglichkeitsvorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch den Gewässeraus-bau unter Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Einhaltung zahlreicher Vermeidungsmaßnahmen (siehe naturschutz-rechtliche Auflagen) es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten kommt.

Gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsermittlung besteht ein Ausgleichsbedarf von 14.742 Wertpunkten. Die Ausgleichsmaßnahme wird auf dem Grundstück Fl.-Nr. 463 der Ge-markung Westendorf auf 2.800 m² in Form eines Waldrandes mit davor gelagertem Saum er-bracht. Nach Erreichen des Entwicklungsziels ist der Eingriff ausgeglichen.

Des Weiteren führen die geplanten Maßnahmen an dem Bach selbst zu einer Verbesserung der ökologischen Situation des Fließgewässers einschließlich der angrenzenden Flächen.

Der Gewässerausbau trägt mit folgenden Maßnahmen hierzu bei:

- punktuelle Aufweitungen des Bachbettes zur Veränderung/Differenzierung der Fließgeschwindigkeit
- Einbringung von Störsteinen und Totholz als zusätzliche Habitate/Versteckmöglichkeiten für die Gewässerfauna
- Rückbau bestehender Sohlschwellen bzw. die sohlgleiche Anpassung der Riegeloberkanten, um so die ökologische Durchgängigkeit erheblich zu verbessern
- ökologische Aufwertung des Uferbereichs u. a. über eine naturnahe Bepflanzung mit standortgerechten Arten
- Pflege der bestehenden Vegetation und die Anlage von Blühstreife entlang des Fußweges betonen die Rolle des Plangebiets als grüne Achse im Zentrum von Döisingen

10. Fischerei

Der geplante ökologische Gewässerausbau der Gennach wird auch aus fischereifachlicher Sicht (Landesfischereiverband Bayern und Fischereifachberatung Bezirk Schwaben) ausdrücklich begrüßt, nachdem die beabsichtigten Maßnahmen eine verbesserte Gewässerökologie im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie bewirken. Im Zusammenhang mit dem Ausbau, insbesondere auch mit den geplanten Brücken und dem Erlebnisweg ist zu beachten, dass dem Gewässer noch genügend Platz zur eigendynamischen Entwicklung bleibt und möglichst wenig Zwangspunkte zur Ufersicherung mit Wasserbausteinen im Gewässer entstehen. Diesbezüglich wird auch aus wasserwirtschaftlicher Sicht vorgegeben, dass die Verwendung der Steine auf das Notwendigste zu beschränken ist.

Nachdem im Zuge des Klimawandels neben Starkregen- und Hochwasserereignissen auch zahlreiche Niedrigwasserphasen prognostiziert sind, wird das Fließgewässer mit unterschiedlichen Gewässerbreiten und -tiefen, insbesondere auch einer durchgehenden „Niedrigwasserinne“ ausgebildet. Zur Sicherung der gut ausgebildeten Qualitätskomponente Makrozoobenthos und Verbesserung der mäßig ausgebildeten Qualitätskomponente Fischfauna werden in dem Bach Strukturierungsmaßnahmen durchgeführt, die neben einer Unterstandsmöglichkeit durch die Strukturen per se auch zur Änderung von Strömungs- und Tiefenvarianzen beitragen, die in Kombination wichtige Schlüsselhabitate für zahlreiche Fischarten darstellen.

Nachdem im Umgriff des Planungsgebiets aquatische Lebensräume durch die Ausbaumaßnahme betroffen sind (Beeinträchtigung des Gewässerkörpers durch den Eintrag von unterschiedlichen Stoffen), wurden entsprechende Vorsichtsmaßnahmen festgesetzt, die im Zuge der Maßnahmendurchführung zu beachten sind.

Der Vorschlag der Fischereifachberatung, die Uferbereiche im Rohbodenzustand zu belassen wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht im Hinblick auf Ausschwemmungen der Böschungflächen sowie aufkommendem Wildwuchs (insbesondere Neophyten) nicht als zielführend angesehen. Stattdessen wird eine entsprechende Ansaat mit Gräsern/Kräutern/Hochstauden (ergänzend zu den geplanten Gehölzpflanzungen) empfohlen.

11. Landesplanerische Beurteilung und Regionalplan

Dem Vorhaben stehen gemäß Beteiligung der Regierung von Schwaben als Höhere Landesplanungsbehörde und dem Regionalen Planungsverband Allgäu keine landesplanerischen und regionalplanerischen Belange entgegen.

Die Planung wurde zudem in enger Abstimmung zwischen dem Wasserwirtschaftsamt Kempten und dem Amt für Ländliche Entwicklung Krumbach erstellt.

12. Amt für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten Kaufbeuren

Die sehr hochwertige und dadurch flächenschonende Ausgleichsmaßnahme wird begrüßt.

Eine gravierende Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange durch die geplante Gewässer- ausbaumaßnahme ist nicht ersichtlich. Es bestehen im Bereich Landwirtschaft keine Einwendungen.

Der Bereich Forsten hat im Nachgang zu einer Überarbeitung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs auf dem Grundstück Fl.-Nr. 463 der Gemarkung Westendorf – Herstellung eines Waldrandes mit davorliegendem Saum – die Beschreibung der Maßnahme fachlich bewertet und hierbei zwei Änderungen zur Beachtung vorgegeben. Diese wurden in den Auflagen unter Ziffer III. D) Nrn. 1 und 2 des Beschlusses festgesetzt.

Begründung:

Gemäß den Vorschriften des Bayer. Waldgesetzes (BayWaldG) ist ein Waldrand/Waldsaum Wald gemäß Art. 2 BayWaldG. Die in der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung zur Ausgleichsfläche vorgesehene Bewirtschaftung durch „Plenterung“ entspricht nicht den für die Plenterwirtschaft vorgesehenen Wäldern bestehend aus Fichte/Tanne/Buche. Für eine vorgegebene Einzelstammnutzung gibt es keine Rechtsgrundlage im BayWaldG. Es kann zudem durchaus auch – langfristig gesehen – sachgemäß sein, einen Schirmschlag durchzuführen, um lichtliebende Baumarten (wie in der Pflanzliste vorgesehen) zu verjüngen.

Des Weiteren widerspricht dem Ziel der extensiven Bewirtschaftung aus fachlicher Sicht auch die Forderung unter dem Punkt Pflege, regelmäßig Sträucher zurückzuschneiden. Diesbezüglich wurde das Ziel entsprechend dem Wortlaut der Auflage Ziffer III. D) Nr. 1, erster Satz, umformuliert.

Bei der Pflege ist vorgesehen, dass die Gehölzpflanzen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit zwischen dem 01. Oktober und 29. Februar erfolgen soll. Nachdem es sich bei der aufzufors- tenden Fläche um Wald i. S. d. Waldgesetzes handelt, besteht für dieses Vorgehen weder im BayWaldG, noch im BNatSchG eine Rechtsgrundlage. Das Ansinnen ist zwar zu befürworten, kann jedoch aus den vorgenannten Gründen nicht beauftragt werden. Diesbezüglich wurde die Regelung gestrichen.

13. Kanäle und Sparten

Den bekannten Spartenträgern wurden die Antragsunterlagen zur Einsicht und Stellungnahme zur Verfügung gestellt. Die Schwaben Netz GmbH legte dar, dass im Ausbaubereich keine Leitungen des Unternehmens liegen.

Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat keine Stellungnahme abgegeben. Der Zweckverband zur Wasserversorgung Gennach-Hühnerbach-Gruppe ist mit der Maßnahme einverstanden und hat lediglich auf einen zu beachtenden Bachdüker im Bereich der Brücke im Kapellenweg verwiesen. Seitens der LEW Verteilnetz GmbH bestehen ebenfalls keine Einwände gegen den Ausbau der Gennach, wenn weiterhin der Bestand der Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung gewährleistet ist. Hierzu notwendige Auflagen und Informationen wurde übermittelt und in den Beschluss aufgenommen (Auflagen III. E) Nrn. 1 bis 5).

14. Wasserwirtschaftliche Würdigung

Gegenstand der Gewässerausbaumaßnahme ist die Renaturierung der Gennach auf einer Länge von rund 650 m. Ziel ist die ökologische Aufwertung des Gewässerbettes mit Uferbereichen.

Einzelmaßnahmen sind u. a. die Abflachung und Gestaltung von Uferabschnitten, der Rückbau von bestehenden Sohlswellen, der Einbau von Strukturelementen und die Pflanzung von Ufergehölzen. Des Weiteren ist der Neubau von zwei Fußgängerstegen und die Errichtung eines Wasserspielplatzes sowie weiterer Plätze mit Sitzmöglichkeiten geplant.

Mit den geplanten Maßnahmen wird ein beträchtlich langer Gewässerabschnitt im Ortsbereich ökologisch aufgewertet und als positiver Nebeneffekt die Sozialfunktion und damit die Erlebbarkeit des Gewässers verbessert.

Das Gewässerbett ist strukturreich sowie mit wechselnden Sohlbreiten und Böschungsneigungen zu gestalten.

Im Bereich der Uferaufweitungen sind die Böschungen oberhalb des Mittelwasserspiegels zunächst möglichst flach (ca. 1:2 bis 1:5) und zum Rand hin etwas steiler (ca. 1:1 bis 1:2) auszuführen. Die geplanten Ausbauquerschnitte sind nicht als feste Regelquerschnitte zu verstehen. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass die Ausführung sehr variantenreich erfolgt und möglichst konturenreiche Uferböschungen entstehen.

Die in den Abtragsbereichen (Uferabflachungen, Nebengerinne, etc.) bestehenden Bäume, Sträucher, etc. bzw. Wurzelstöcke und Wurzelbrut sind (soweit sinnvoll möglich) in die neu gestalteten Uferbereiche zu versetzen und/oder als Totholz (Strukturelemente/Strömungslenkung, etc.) einzubauen.

Die insbesondere im Bereich des „Lageplans Mitte“ (Plan-Nr. 3.02) dargestellten Böschungsbereiche/Gewässerrandstreifen sind zur angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche in geeigneter Art und Weise abzugrenzen (z. B. mit größeren Totholzstämmen, Holzpflocken, etc.).

Die Gerinnebreite ist soweit möglich zu variieren, die im Bestand bei Mittelwasser bespannte Sohlbreite sollte jedoch nicht überschritten werden. Dies gilt auch für den Abschnitt der Gewässerverzweigung (siehe „Lageplan Mitte“), wobei hier die Summe beider Gerinne-/sohlbreiten zu berücksichtigen ist.

Zur Erreichung eines leicht pendelnden Niedrigwassergerinnes (NW-Gerinne) mit ausreichenden Wassertiefen ist die Gewässersohle entsprechend nachzumodellieren. Dazu sind i. V. m. dem Einbau von Strukturelementen (Störsteine, Wurzelstöcke, Totholzstämmen, etc.) zur Strömungslenkung auch wechselnde Querneigungen der Sohle sowie die Ausbildung eines NW-Gerinne zu berücksichtigen. In den Schnittzeichnungen (Schnitte A-D und F) steht „keine Veränderung der Sohle“. Dazu ist aus fachlicher Sicht anzumerken, dass die Sohlhöhe im Mittel beizubehalten ist, aber dennoch ein NW-Gerinne und eine entsprechende Querneigung der Sohle vorzunehmen ist.

Die Lage der in den Planzeichnungen dargestellten Strukturelemente ist im Rahmen der **Ausführungsplanung** zu konkretisieren, insbesondere im Hinblick auf die Strömungslenkung, um eine leichte Mäandrierung des NW-Gerinnes anzuregen.

In der Planung ist vorgesehen, die in unregelmäßigen Abständen im Gewässerbett vorhandenen Sohlswellen zurückzubauen. Aus wasserbaulicher Sicht sollten die Schwellen ggfs. erhalten bleiben, um einer möglichen Eintiefungstendenz entgegenzuwirken.

Die Schwellen/ Sohlriegel sind dann jedoch so anzupassen, dass die Oberkanten der Riegel sohlgleich sind und im Verlauf des NW-Gerinnes ein bis zwei Wasserbausteine entsprechend tiefer gesetzt werden, um die Durchgängigkeit zu gewährleisten. Dabei ist auch zu beachten, dass an den Sohlriegeln nur geringe Höhensprünge von maximal 10-15 cm bestehen.

Größere Höhenunterschiede sind entweder über eine ausreichende Länge in der Gewässer-
sohle zu verziehen oder ggfs. im Abstand von ca. 5 bis 8 m mit einem zusätzlichen Sohlriegel abzubauen.

Zum Zwecke einer plausiblen Planung des Sohlverlaufs ist im Zuge der Ausführungsplanung noch ein Längsschnitt zu erstellen. Darin sind sowohl die Sohlhöhen, als auch die beidseitigen Höhen von den Oberkanten der Uferböschungen (jeweils Bestand und Planungszustand) darzustellen. Für den Planungszustand ist außerdem der Wasserspiegel bei HQ₁₀₀ darzustellen.

Der Bereich der Ableitung des Nebengerinnes zum Wasserspielplatz ist noch nicht konkret ausgeplant. Das Bauwerk zur Regulierung bzw. Begrenzung der Ableitungsmenge in das Nebengerinne ist noch im Detail auszuarbeiten. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird hier die Verwendung von beispielsweise einem Schieber, Steckbrett mit Abflussöffnung, o. ä. vorgeschlagen. Um ein unbefugtes Verstellen des Schiebers/Steckbrett zu verhindern, ist eine geeignete Sicherung vorzusehen (z. B. Bolzen mit Vorhängeschloss, o. ä.).

Bei der Dimensionierung und Planung der Ableitung zum Nebengerinne ist außerdem zu berücksichtigen, dass stets eine ausreichende Restwassermenge in der Gennach verbleibt.

Dementsprechend ist die Ausleitung mindestens ein bis zwei Dezimeter über der Gewässer-
sohle der Gennach vorzusehen. Sowohl die Sohlhöhen der Ausleitung (z. B. Höhe Überlaufschwelle, Unterkante der Abflussöffnung, etc.) als auch die Sohlhöhe der Einleitung (Rückflussbereich) in die Gennach sind noch festzulegen.

Die geplante Ableitungsmenge ist zu benennen und das Nebengerinne im Spielplatzbereich dementsprechend zu dimensionieren.

Für eine möglichst dauerhafte Funktion der Ableitung zum Nebengerinne ist zu empfehlen, das NW-Gerinne und damit auch den Stromstrich in der Gennach durch die Gestaltung des Bachgerinnes und ggfs. ergänzendem Einbau von Strömungslenkern (z. B. Bühnen) so zu planen, dass die Ausleitungsstelle stets gut angeströmt wird und damit auch Verlandungen in diesem Bereich vermieden werden.

Des Weiteren sollte die Geländeoberkante an der Ausleitung so gewählt werden, dass eine allzu häufige Flutung des Spielplatzbereichs vermieden und gleichzeitig der Hochwasserabfluss (insbesondere HQ₁₀₀) nicht beeinträchtigt wird.

Der Bereich der Blätzensgrabenmündung in die Gennach ist hydraulisch zu optimieren. Das südseitige Ufer im Mündungsbereich ist dazu in Form eines Sporns auszubilden, um für den einmündenden Blätzensgraben eine Fließrichtung möglichst parallel zum Stromstrich der Gennach zu bewirken.

Für den Bereich des Wasserspielplatzes mit Mündung Blätzensgraben ist die Planung gemäß den o. g. Punkten zu konkretisieren (z. B. Lageplan M = 1 : 100; Längsschnitt Nebengerinne).

Die unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte erstellte **Ausführungsplanung** ist rechtzeitig vor Baubeginn mit dem WWA Kempten abzustimmen. Einzelne Ausführungsdetails (z. B. Lage und Einbau von Strukturelementen, etc.) können ggfs. auch im Rahmen von Ortsterminen bei der Bauausführung (fein)abgestimmt werden.

Der Planungszustand mit den Gestaltungsmaßnahmen am Gewässerbett wurde anhand einer hydraulischen Berechnung (2d-Berechnung) überprüft. Im Ergebnis konnte dabei vom Ing.-Büro festgestellt werden, dass die Wasserspiegellagen des geplanten Bachausbaus durchgehend tiefer als die Wasserspiegellagen aus dem Bestand liegen.

Die geplanten Maßnahmen haben damit auf das Abflussgeschehen eines hundertjährigen Hochwassers (HQ₁₀₀) keine wesentlichen und insbesondere keine negativen Auswirkungen.

Im Ausbaubereich an der Gennach ist zudem der Neubau von zwei Fußgängerbrücken („Ortsstraße“ und „südl. Kapellenweg“) geplant. Die Brücken stellen Anlagen am Gewässer nach Art. 20 BayWG dar. Sie wurden unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Grundsätze (insbesondere Freibord 50 cm) geplant.

Sofern während der Herstellung einzelner Bauwerke (z. B. Fußgängerbrücken) Bauwasserhaltungen erforderlich werden sollten, sind diese möglichst ohne Einschränkung des Abflussquerschnittes zu planen. Bei der Planung und Dimensionierung von Baubehelfen (z. B. provisorische Gerinne, etc.) ist mindestens ein zehnjährliches Hochwasser HQ₁₀ zu berücksichtigen. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des im Hochwasserfall durch die oberstromigen Hochwasserrückhaltebecken (HRB) gedrosselten Hochwasserabflusses die Abflussmenge eines HQ₁₀ nicht wesentlich geringer als die (gedrosselte) Abflussmenge eines HQ₁₀₀ sein wird. Für den Zeitraum der Bauwasserhaltungen mit eingeschränktem Abflussquerschnitt wäre dann ein Alarmplan aufzustellen. In diesem ist zu regeln, welche Vorkehrungen getroffen werden für den Fall, dass während der Bauzeit ein größeres Hochwasser als HQ₁₀ abläuft und dadurch eine Gefährdung der angrenzenden Bebauung eintritt.

Abschließend kann festgestellt werden, dass die in der vorliegenden Planung enthaltenen Renaturierungsmaßnahmen in der Fließgewässerstrecke der Gennach grundsätzlich geeignet sind, eine Verbesserung des natürlichen Rückhaltes, der Gewässergüte und der Gewässerökologie zu erreichen und damit den Zustand des Oberflächenwasserkörpers Gennach-Hühnerbach-Hungerbach (OWK 1_F156) zu verbessern. Die Maßnahmen wirken damit auch positiv auf die Zielerreichung eines guten ökologischen Zustands des OWK hin.

Beeinflussung der Grundwasserverhältnisse

Bei dem Gewässerausbau wird in den kleinräumig neu geschaffenen Sohlbereichen für kurze Zeit eine verstärkte Infiltration von Wasser aus dem neuen Gewässerbett in den Untergrund stattfinden, bis sich eine natürliche Abdichtung der Gewässersohle durch Kolmation einstellt. Negative Veränderungen des Grundwasserhaushaltes sind jedoch auf Dauer nicht zu erwarten.

Wasserschutzgebiete

Der beantragte Gewässerausbau liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Auswirkung des Vorhabens auf Kanäle und Sparten

Im Maßnahmenbereich sind gewässerbegleitend und -querend zahlreiche Kanäle und Sparten vorhanden (siehe Spartenpläne). Im Zuge der weiteren Planung und Ausführung sind

diese in ihrer genauen Lage und Tiefe zu erkunden. Ggfs. ist die Planung anzupassen bzw. sind im Rahmen der Bauausführung entsprechende Maßnahmen (z. B. provisorischer Schutz, Umlegung, o. ä.) zu ergreifen. Bei Beachtung der o. g. Punkte ist keine negative Beeinflussung der Kanäle und Sparten zu erwarten.

Auswirkung des Vorhabens auf die Unterlieger

Es ergeben sich keine nachteiligen Veränderungen des Abflussverhaltens für die Anlieger sowie für die Ober- und Unterlieger.

15. Einwendungen

Wie bereits dargelegt, wurden die Antragsunterlagen nach vorheriger Bekanntmachung im Amtsblatt ordnungsgemäß im Gemeindeamt Westendorf und im Amtsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Westendorf in Dösingen öffentlich ausgelegt und zudem auf der Internetseite der Gemeinde Westendorf digital veröffentlicht.

Einwendungen Dritter sind innerhalb der zu beachtenden Einwendungsfrist nicht eingegangen.

Eine Anwohnerin des Alleeweges hatte sich bereits im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens, sprich im Rahmen der Erstellung der Planunterlagen immer wieder schriftlich, aber auch persönlich bei Vorsprachen in der Gemeinde geäußert. Nach Ablauf der Einwendungsfrist und Rückgabe der Antragsunterlagen an das Landratsamt Ostallgäu ist bei der Gemeinde und bei der Unteren Wasserrechtsbehörde seitens der Anwohnerin ein weiterer Vortrag von Bedenken eingegangen, die von ihr bereits aus den im Vorfeld der Antragseinreichung von der Gemeinde durchgeführten Bürgerinformationsveranstaltungen bekannt sind und die in dem vorgenannten Rahmen mit dem Gemeinderat und dem Planungsbüro diskutiert und in der weiteren Planung berücksichtigt wurden.

Aufgrund des verspäteten Eingangs der Bedenken ist gemäß § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 69 Satz 1 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG eine materielle Präklusion eingetreten, d. h. mit Ablauf der Einwendungsfrist sind die Einwendungen ausgeschlossen, nachdem sie auch nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

16. Abschließende Abwägung

Die Gemeinde Westendorf hat sich im Rahmen einer geförderten Maßnahme zum Ziel gesetzt, den Bachlauf der Gennach, der sich von Süden nach Norden mittig durch den Ortsteil Dösingen zieht, mit gezielten baulichen Maßnahmen ökologisch aufzuwerten und für die Bevölkerung erlebbarer zu machen. Diese Ziele gehen konform mit der Strategie der bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung „Wasserzukunft Bayern 2050“, die ein Bündel von Anpassungsmaßnahmen als Reaktion auf die bislang bekannten Auswirkungen des Klimawandels darstellt. Das Bayerische Gewässer-Aktionsprogramm 2030 sieht hier neben dem Hochwasserschutz als weitere tragende Säulen einer Veränderung die Renaturierung von Flüssen und Bächen und die Schaffung von Erlebnissen und Erholung an Gewässern (die sog. Sozialfunktion) vor. Eine Umsetzung der Maßnahmen geht letztendlich nur mit allen Beteiligten (Staat, Kommunen, Verbände, Sonstige) und einer Akzeptanz in der Bevölkerung.

Die verfahrensgegenständlichen Renaturierungs- und Wegemaßnahmen tangieren nur gemeindliche Grundstück, d. h. Grundstücke und damit das Eigentum Dritter sind nicht betroffen. Die Veränderungen an dem Fließgewässer, aber auch die Errichtung der neuen Überbrückungen wirken sich nicht negativ auf das Abflussverhalten der Gennach aus. Der Nachweis hierüber wurde explizit durch entsprechende hydraulische Berechnungen geführt. Im Gegenteil, die Berechnungen zeigen, dass die Wasserspiegel bei einem hundertjährigen Hochwasser gegenüber dem heutigen Bestand sogar leicht sinken. Nachdem der Vorhabensbereich Teil des übergeordneten Hochwasserschutzkonzeptes Gennach-Hühnerbach ist, werden die Bestandshöhen der vorhandenen Böschung nicht verändert. Somit erfolgt auch diesbezüglich für die Anlieger des Fließgewässers keine Veränderung und insbesondere Verschlechterung der Ist-Situation.

Mit den Maßnahmen wird ein erster Schritt zur Herstellung einer zukünftigen durchgängigen Fußwegverbindung zwischen Alleeweg und Dorfstadel hergestellt. Durch den gewässerbegleitenden Weg sowie die Sitz- und Spielmöglichkeiten (z. B. Wasserspielplatz mit Einbindung der Gennach) einschließlich Informationstafeln wird der Bach erfahr- und erlebbarer für die Anwohnerschaft (alle Altersstufen) ganz im Sinne des Bayerischen Gewässer-Aktionsprogramms 2030 gemacht.

Letztendlich steht natürlich auch der Gewinn für die naturschutz- und fischereifachlichen Belange am und in dem Fließgewässer im Vordergrund. Die baulichen Veränderungen der Sohle und der Ufer (Herstellung von Abflachungen, NW-Gerinne, Verbesserung der Durchgängigkeit, etc.) sowie die beabsichtigten Strukturierungsmaßnahmen wirken sich positiv auf die Qualitätskomponenten aus.

Die Beseitigung bestehender, zum Teil standortfremder Bäume und Gehölze an dem Gewässer wird durch die Pflanzung von standortgerechten Bäumen und Sträuchern sowie Blühmischungen ausgeglichen und der Bach damit auch bezüglich der Flora ökologisch aufgewertet. Des Weiteren erfolgt wie beschrieben ein adäquater Ausgleich des naturschutzrechtlichen Eingriffs auf einem Drittgrundstück in Form der Herstellung eines Waldrands mit davorliegendem Saum.

Abschließend bleibt somit festzustellen, dass der Lebensraum Fließgewässer durch die geplanten Maßnahmen trotz eines Eingriffs in das bestehende Ökosystem letztendlich eine nicht nur unwesentliche Aufwertung erfährt, was sich auch an den positiven Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange und den anerkannten Natur- und Umweltverbänden zeigt. Die Renaturierungsmaßnahme steht damit ganz im Zeichen des in § 6 Abs. 1 Nr. 1 WHG genannten Grundsatzes der Gewässerbewirtschaftung, nämlich die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Fließgewässers als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern.

17. Nebenbestimmungen und Auflagenvorbehalt

Die Festsetzungen der Nebenbestimmungen stützt sich auf § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 13 WHG.

Der Auflagenvorbehalt folgt aus Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG.

III.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 und 2 KG, die Gebührenentscheidung auf Art. 4 KG. Die Auslagen für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Kempten werden gemäß Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 KG erhoben.

Hinweis:

Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert (Art. 75 Abs. 4 BayVwVfG).

Die in diesem Bescheid verwendeten **Abkürzungen** bedeuten:

BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist
BayWG	Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist
KG	Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, 2002 S. 3322, BayRS 2013-1- 1-F), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) geändert worden ist
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist
VWWas	Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz über die Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VWWas) vom 27. Januar 2014 (AllMBl. S. 57), die durch Bekanntmachung vom 12. November 2021 (BayMBl. Nr. 849) geändert worden ist
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich.
Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klagerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Ulrich Härle
Regierungsdirektor

Anlagen:

- 1 Kostenrechnung
- 1 genehmigter Plansatz
- 6 Orts- und Kabelnetzpläne LEW
- 1 Merkblatt LEW
- 1 Empfangsbestätigung - gegen Rückgabe -

